

kehr mit der Bezirksanwaltschaft Zürich oder der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zu erwähnen.

Die Art und Weise, in der das Fürstentum Liechtenstein in Strafsachen ausländischen Behörden Rechtshilfe leistet, ist mannigfach. Die einfachste Form ist wohl die Vornahme von Zustellungen, nicht viel komplizierter auch die Zurverfügungstellung von Akten (z. B. Vorakten, Handelsregisterauszüge oder Unterlagen aus den Handelsregisterakten). Die liechtensteinischen Behörden leisten weiters Rechtshilfe durch Einvernahme von Zeugen und Beschuldigten, durch Beschaffung oder Sicherstellung von Unterlagen, z. B. durch Hausdurchsuchungen oder entsprechende Herausgabeaufträge an Drittpersonen. Eine Art von Rechtshilfe ist auch die Verhaftung und Auslieferung von Personen, die im ersuchenden Staat einer Straftat beschuldigt oder dort zum Zwecke der Strafvollstreckung gesucht werden. Selbstverständlich gibt es auch noch andere Arten von Rechtshilfe, teilweise miteinander kombinierte. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie ist rein demonstrativ.